

Statuten

1. Name, Sitz und Logo

- (1) Der Verein führt den Namen "Die Jagdgefährten - Verein für Jagd, Hege & Natur"
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiener Neudorf und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, wobei Ziele einzelner Maßnahmen auch im Ausland liegen können.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein führt als äußeres Erkennungsmerkmal ein Vereinslogo.
 - a) Das Logo des Vereins (siehe Abb.1) ist in den Farben Dunkelgrün auf weißem Grund gehalten und zeigt in einem schmaleren und breiteren Kreis, einen Jäger mit Flinte. Heraldisch rechts vom Jäger, wird dieser von einem Jagdhund begleitet. Heraldisch links vom Jäger ist ein kleinerer und ein größerer Nadelbaum abgebildet. Unterhalb der Figuren und die untere Hälfte des Kreises durchbrechend, ist ein Textblock mit dem größeren und fetten Schriftzug "DIE JAGDGEFÄHRTEN" und darunter in kleinerer und schmalere Schrift "VEREIN FÜR JAGD, HEGE UND NATUR" abgebildet.
 - b) Der Verein nutzt für entsprechende Druckerzeugnisse oder Auftritte im Internet auch eine Variante des Logos mit inverser Farbgebung: Weiß auf dunkelgrünem Grund (siehe Abb. 2)
- (5) Die Nutzung des Vereinsnamens und des Vereinslogos bedarf einer Genehmigung durch Vorstandsbeschluss.



Abb. 1: Vereinslogo



Abb. 2: Vereinslogo, Farben invers

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – abgesehen von untergeordneten Nebenzwecken – gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung (BAO). Der Vereinszweck ist nicht auf Gewinn gerichtet. Parteipolitische Zwecke oder Zwecke, die nur bestimmte Interessensgruppen betreffen, sind ausgeschlossen.

Die vom Verein angestrebten gemeinnützigen Zwecke betreffen im Detail:

- (1) Die Förderung von Jagdpraxis und jagdlichem Brauchtum, Weitergabe von jagdlichem Wissen und Erfahrung
- (2) Aus- und Weiterbildung in allen Aspekten der Jagdkunde, Vermittlung der positiven Aspekte der Jagd auf Umwelt und Natur (auch über Medien wie z.B. Webseite und Social Media).

- (3) Förderung des Tierwohles sowie des Pflanzen- und Naturschutzes zur Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt für die Zukunft
- (4) Vermittlung der jagdlichen Gebräuche und Sitten wie insbesondere das Jagdhornblasen
- (5) Vermittlung von technischen Aspekten der Jagd wie zum Beispiel optischer Gerätschaften und deren korrekter Einsatz im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Veranstaltungen, Vorträge, Versammlungen, Feste, Exkursionen, Arbeitskreise, Diskussionen, Kurse, Seminare, Fortbildungen, Flohmärkte und Ausstellungen.
- (2) Präsentation der Vereinstätigkeiten und Vermittlung der vielfältigen und positiven Aspekte der Jagd auf einer eigenen Webseite, sowie geeigneten Sozialen Medien.
- (3) Förderung von Projekten, Veranstaltungen und (künstlerischen) Ausstellungen, die den Zielen des Vereins entsprechen.
- (4) Förderung von Selbsthilfe- und Beratungseinrichtungen, die Tätigkeiten im Sinn des Vereinszwecks ausüben.
- (5) Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen.
- (6) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Sammlungen.
 - c) Vorträge, Versammlungen, Feste, Exkursionen, Arbeitskreise, Diskussionen, Kurse, Seminare und Ausstellungen, sofern diese den Zielen des Vereins entsprechen.
 - d) Stiftungen, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (7) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Eventuelle Überschüsse stellen Zufallsgewinne dar und sind dem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.
- (8) Der Verein hat seinen Vereinszweck ausschließlich zu verfolgen, diese ausschließliche Förderung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen (vgl. § 39 BAO):
 - a) Der Verein darf – abgesehen von untergeordneten Nebenzwecken - keine anderen als die in den Statuten vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke verfolgen;
 - b) Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten;
 - c) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (zB Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen;
 - d) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnütze, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden.
 - e) Der Verein hat seinen gemeinnützigen Zweck unmittelbar selbst zu erfüllen. Dabei darf sich der Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks Dritter bedienen (Erfüllungsgehilfen),
- (9) Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilfen und entgeltlicher Leistungen Dritter zu bedienen, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht

werden kann. Die Handlungen der Erfüllungsgehilfen sind wie das eigene Wirken des Vereines anzusehen (vgl. § 40 BAO; VwGH 26.6.2000, 95/17/0003).

(10) Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Gastmitglieder und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und über eine gültige Jagdkarte verfügen

(2) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die durch regelmäßige oder namhafte einmalige Beiträge oder Leistungen den Verein unterstützen. Außerordentliche Mitglieder müssen nicht über eine gültige Jagdkarte verfügen.

(3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Diese sind vom Beitrag befreit und keinen Pflichten unterlegen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft und Beiträge

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstand durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungsorgan erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(4) Jungjäger (bis 3 Jahre nach der Jagdprüfung) die ordentliche Mitglieder sind, zahlen im ersten Beitragsjahr einen um die Hälfte reduzierten Beitrag.

(5) Nichtjagende Partner von ordentlichen Mitgliedern können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden und zahlen einen um die Hälfte reduzierten Beitrag.

(6) Mitglieder, die unterjährig dem Verein beitreten, haben den Beitrag quartalsmäßig aliquot zu errichten.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand umgehend in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Für das laufende Jahr bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand jederzeit vornehmen, wenn dieses durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages am Vereinsleben erkennen lässt, kein Interesse mehr an der Vereinsmitgliedschaft zu haben. Ein gestrichenes Mitglied kann aber jederzeit durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages seine Mitgliedschaft wiedererlangen, eine explizite Aufnahme durch den Vorstand ist in diesem Fall nicht nötig.

(4) Der sofortige Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mittels einstimmigen Beschlusses wegen Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten bzw. entsprechend der durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand getroffenen Regelungen zu beanspruchen.

(2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(4) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung (§9 und §10),

(2) der Vorstand (§11 bis §14),

(3) die Rechnungsprüfer/innen (§15),

(4) Schiedsgericht (§ 17)

9. Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Es gilt das Kalenderjahr.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags beim Vorstand stattzufinden.

(3) Zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen, zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Tagesordnung, Änderung der Tagesordnung selbst sowie Wahlvorschläge müssen spätestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand eingelangt sein.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so wird der Vorsitzende von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(8) Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen werden durch ihren Bevollmächtigten vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es sind nur die zur Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist auf eine stimmberechtigte Person in Form einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Eine stimmberechtigte Person kann maximal zwei Stimmrechte übertragen bekommen.

10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung.
- (2) Beschlussfassung über das Jahresbudget.
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen.
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen: Der Präsident, der Vizepräsident, der Schriftführer, der Kassier und der Öffentlichkeitsbeauftragte. Für die Funktionen des Schriftführers und des Kassiers kann auch ein Stellvertreter gewählt werden, wodurch der Vorstand aus maximal sieben Personen bestehen kann. Funktionen im Vorstand können nur von ordentlichen Mitgliedern des Vereins und nur von natürlichen Personen besetzt werden.
- (2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands ist auf drei Jahre begrenzt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsident, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so wird der Vorsitzende vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit ihrer Funktion entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin (Abs. 2) wirksam.
- (11) Der Vorstand übt seine Aufgabe unentgeltlich aus.
- (12) Es obliegt dem Vorstand für bestimmte Tätigkeiten Beiräte zu bestellen, welche den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen. Diese Beiräte sind im Vorstand sitz-, jedoch nicht stimmberechtigt.

12. Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresbudgets sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

13. Vertretung des Vereins nach außen

- (1) Die Vertretung des Vereins nach außen hat durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (2) Der Schriftführer hat den Präsident und dessen Stellvertretung bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach Innen zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Der Öffentlichkeitsbeauftragte hat den Präsident und dessen Stellvertretung bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach Außen zu unterstützen. Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, insbesondere die Pflege der Vereinsmedien sowie die Erstellung entsprechenden Werbematerials.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident, in Folge der Schriftführer, der Kassier oder der Öffentlichkeitsbeauftragte.

15. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

16. Angestellte und Mitarbeiter des Vereins

- (1) Zur speziellen Betreuung verschiedener Bereiche (z.B. Geschäftsführung, Sekretariat, Kantine) können vom Vorstand Angestellte und freie oder ehrenamtliche Mitarbeiter aufgenommen werden.
- (2) Deren Tätigkeit ist schriftlich in speziellen Dienst- oder Werkverträgen zu regeln.

17. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derartig gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit den fünften Schiedsrichter, der zugleich Vorsitzender des Schiedsgerichts ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.